

# Ehrenordnung



## des ASV Hollfeld 1900 e.V.

§ 1	<b>Zweck</b>	Seite 2
§ 2	<b>Geltungsbereich</b>	Seite 2
§ 3	<b>Ehrungsgrundsätze</b>	Seite 2
§ 4	<b>Zusammensetzung des Ehrungsausschusses</b>	Seite 2
§ 5	<b>Zusammensetzung u. Aufgaben der Fahnenabordnung</b>	Seite 2
§ 6	<b>Ehrung für langjährige Mitgliedschaft</b>	Seite 3
§ 7	<b>Ehrung für besondere Verdienste</b>	Seite 3
§ 8	<b>Ernennung zum Ehrenmitglied</b>	Seite 4
§ 9	<b>Ernennung zum Ehrenvorsitzenden</b>	Seite 4
§ 10	<b>Spielerehrungen der Fußballabteilung</b>	Seite 4
§ 11	<b>Hochzeiten</b>	Seite 5
§ 12	<b>Geburtstagsjubilare</b>	Seite 5
§ 13	<b>Tod von Vereinsmitgliedern</b>	Seite 5
§ 14	<b>Ehrungsprozedere</b>	Seite 5
§ 15	<b>Ehrungen des BLSV oder anderer Verbände</b>	Seite 6
§ 16	<b>Pflichten der Geehrten</b>	Seite 6
§ 17	<b>Aberkennung der zugeteilten Ehrung</b>	Seite 6
§ 18	<b>Inkrafttreten</b>	Seite 7

### **Anlagen**

Anlage 1      Ehrungsantrag

## **§ 1 Zweck**

Diese Ehrenordnung soll Richtlinie für eine stetige und einheitliche Vorgehensweise bei anfallenden Ehrungen sein. Weiterhin wird sichergestellt, dass besondere Ereignisse oder Verdienste in einer, dem Anlass entsprechenden Art und Weise gewürdigt werden.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Ehrenordnung gilt für alle Vereinsmitglieder, alle Abteilungen und Organe des ASV Hollfeld 1900 e.V. und im Ausnahmefall auch für Nichtmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 3 Ehrungsgrundsätze**

(1) Der Allgemeine Sportverein Hollfeld 1900 e.V. ehrt seine Mitglieder

- I. für langjährige Mitgliedschaft (§ 6)
- II. für besondere Verdienste wie (§§ 7 - 10)
  - a) ehrenamtliche Führungstätigkeit im Vorstand
  - b) ehrenamtliche Führungstätigkeit in einer Abteilung
  - c) ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle oder Ansehen des Vereins
  - d) herausragende sportliche Leistungen zum Wohle und Ansehen des Vereins (Einzelsportler, Mannschaften, Schiedsrichter)
- III. zu besonderen Anlässen (§§ 11 - 13)

(2) Jede Ehrung wird nur einmal verliehen.

(3) Auf Ehrungen dieser Vereinsordnung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Über Beschwerden in Ehrungsangelegenheiten entscheidet der Ehrungsausschuss.

## **§ 4 Zusammensetzung des Ehrungsausschusses**

Der Ehrungsausschuss, bestehend aus 9 Personen, setzt sich aus dem satzungsgemäßen Vereinsvorstand und dem Ehrenamtsbeauftragten zusammen. Der Vorsitz des Ehrungsausschusses wird durch den 3. Vereinsvorsitzenden in seiner Funktion als Verantwortlicher für diesen Organisationsbereich (-> siehe Aufgabenverteilung Vorstand) wahrgenommen.

## **§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben der Fahnenabordnung**

(1) Der ASV Hollfeld 1900 e.V. nimmt mit seinen Mitgliedern und der Fahnenabordnung (Fähnrich und 2 Begleiter) bei allen wichtigen offiziellen kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten der Stadt Hollfeld teil.

(2) Darüber hinaus beteiligt sich der Verein gegebenenfalls mit seiner Fahnenabordnung überörtlich an Festlichkeiten anderer Sportvereine, soweit dies in Anbetracht des Anlasses geboten ist. Insbesondere ist dies bei besonderer Einladung der Fall.

(3) Eine Fahnenabordnung des Vereins gibt dem verstorbenen Mitglied in der Kirche und am Friedhof das letzte Geleit.

(4) Für die Stellung zeichnet gemäß Aufgabenverteilungsplan der Platzkassier verantwortlich.

## **§ 6 Ehrung für langjährige Mitgliedschaft**

Der ASV Hollfeld 1900 e.V. verleiht langjährigen Mitgliedern folgende Ehrenzeichen:

- 6.1 für 15-jährige Mitgliedschaft das BLSV-Ehrenzeichen in Bronze
- 6.2 für 25-jährige Mitgliedschaft das BLSV-Ehrenzeichen in Silber
- 6.3 für 40-jährige Mitgliedschaft das BLSV-Ehrenzeichen in Silber mit Gold
- 6.4 für 50-jährige Mitgliedschaft das BLSV-Ehrenzeichen in Gold mit Jahreszahl
- 6.5 für 60-jährige Mitgliedschaft das BLSV-Ehrenzeichen in Gold mit Jahreszahl
- 6.6 für 70-jährige Mitgliedschaft das BLSV-Ehrenzeichen in Gold mit Jahreszahl
- 6.7 für 80-jährige Mitgliedschaft das BLSV-Ehrenzeichen in Gold mit Jahreszahl

## **§ 7 Ehrung für besondere Verdienste**

(1) Der ASV Hollfeld 1900 e.V. verleiht, nach Beantragung und Genehmigung durch den BLSV, für langjährige ehrenamtliche Führungstätigkeit im Vorstand lt. § 7 (1) der Vereinssatzung oder in einer Abteilung (Abteilungsleitung) folgende Ehrenzeichen:

- 7.1 für 10-jährige Führungstätigkeit die BLSV-Verdienstnadel in Bronze mit Kranz und Urkunde
- 7.2 für 15-jährige Führungstätigkeit die BLSV-Verdienstnadel in Silber und Urkunde
- 7.3 für 20-jährige Führungstätigkeit die BLSV-Verdienstnadel in Silber mit Gold und Urkunde
- 7.4 für 25-jährige Führungstätigkeit die BLSV-Verdienstnadel in Gold und Urkunde
- 7.5 für 30-jährige Führungstätigkeit die BLSV-Verdienstnadel in Gold mit Kranz und Urkunde
- 7.6 für 35-jährige Führungstätigkeit die BLSV-Verdienstnadel in Gold mit großem Kranz u. Urkunde
- 7.7 für 40-jährige Führungstätigkeit die BLSV-Verdienstnadel in Gold mit Brillanten und Urkunde

Bei der Berechnung der Dauer der ehrenamtlichen Führungstätigkeit werden die Tätigkeitsjahre in verschiedenen Führungspositionen zusammengezogen.

(2) Der ASV Hollfeld 1900 e.V. verleiht für langjährige ehrenamtliche Tätigkeiten zum Wohle und Ansehen des Vereines folgende Ehrenzeichen:

- 7.8 für mindestens 5-jähriges hohes persönliches Engagement die Vereinsnadel in Bronze
- 7.9 für mindestens 10-jähriges sehr hohes persönliches Engagement die Vereinsnadel in Silber
- 7.10 für mindestens 20-jähriges herausragendes persönliches Engagement die Vereinsnadel in Gold

(3) Der ASV Hollfeld 1900 e.V. verleiht für herausragende sportliche Leistungen zum Wohle und Ansehen des Vereines folgende Ehrenzeichen:

- 7.11 für nachhaltige sportliche Leistungen über das normale Maß hinaus die Vereinsmedaille in Bronze
- 7.12 für seltene, öffentlich wirksame sportliche Auszeichnungen/Titel die Vereinsmedaille in Silber
- 7.13 für herausragende sportliche Leistungen, die das Vereinsimage nachhaltig positiv beeinflussen die Vereinsmedaille in Gold

(4) Durch den ASV Hollfeld können auch Nichtmitglieder für außerordentliche Verdienste um den Verein durch Verleihung einer Urkunde, Wimpel, Nadel etc. geehrt werden.

## **§ 8 Ernennung zum Ehrenmitglied**

(1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den 1. Vereinsvorsitzenden auf Beschluss des Ehrungsausschusses mit mindestens einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und unter Beachtung folgender Kriterien:

- a) Zum Ehrenmitglied können nur Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich durch außergewöhnliches Engagement um den ASV Hollfeld verdient gemacht haben. Hierzu gehören mindestens 25 Jahre oder mehr ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Ehrenordnung. Tätigkeiten können in verschiedenen Ämtern erfolgt sein und werden zusammen gezählt.
- b) Zum Ehrenmitglied können auch Vereinsmitglieder mit 60-jähriger Vereinsmitgliedschaft ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen und Eintrittsgeldern befreit.

## **§ 9 Ernennung zum Ehrenvorsitzenden**

(1) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den 1. Vereinsvorsitzenden auf Beschluss des Ehrungsausschusses mit mindestens einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Beachtung folgender Kriterien:

- a) Es sollte bereits eine Ehrenmitgliedschaft vorliegen
- b) Er muss mindestens 10 Jahre das Amt des 1. Vorsitzenden ununterbrochen bekleidet haben und sich in herausragender Weise, im Rahmen seiner Tätigkeit als Vorsitzender, um den ASV Hollfeld verdient gemacht haben.

(2) Ehrenvorsitzende sind von allen Beiträgen und Eintrittsgeldern befreit.

## **§ 10 Spielerehrungen der Fußballabteilung**

(1) Die Ehrung für Spiele in einer aufstiegsberechtigten Seniorenmannschaft erfolgt für:

- 250 Spiele mit einer Urkunde, einem Gutschein über € 50 und der Vereinsmedaille in Bronze (sh. § 7 (3) - 7.11)
- 400 Spiele mit einer Urkunde und einem Gutschein über € 50
- 500 Spiele mit einer Urkunde, einem Gutschein über € 100 und der Vereinsmedaille in Silber (sh. § 7 (3) - 7.12)
- 600 Spiele mit einer Urkunde und einem Gutschein über € 100
- 700 Spiele mit einer Urkunde, einem Gutschein über € 100 und der Vereinsmedaille in Gold (sh. § 7 (3) - 7.13)
- 800 Spiele mit einer Urkunde und einem Gutschein über € 100
- 900 Spiele mit einer Urkunde und einem Gutschein über € 100
- 1000 Spiele mit einer Urkunde und einem Gutschein über € 100

(2) Die Ehrung wird vor einem Heimspiel oder zum Saisonabschluss vorgenommen.

## **§ 11 Hochzeiten**

(1) Zur Vermählung eines aktiven Sportlers wird durch einen der drei Vereinsvorsitzenden oder dem Präsidenten traditionell ein Bierkrug mit Gravur sowie ein Blumenstrauß für die Braut überreicht.

(2) Der jeweilige Abteilungsleiter zeichnet für Stellung eines Ehrensplaiers verantwortlich.

## **§ 12 Geburtstagsjubilare**

Der ASV Hollfeld beglückwünscht seine Mitglieder zu Geburtstagsjubiläen wie folgt:

- a) zum 40. Geburtstag mit einer Glückwunschkarte des Vereins
- b) zum 50. Geburtstag ein vom ersten Vorsitzenden unterschriebenes Glückwunschsreiben
- c) zum 60., 65., 70., 75., 80., 85. u.s.w. Geburtstag ein vom 1. Vorsitzenden unterschriebenes Glückwunschsreiben nebst Glückwunschbesuch mit Präsent durch einen vom 1. Vorsitzenden beauftragten Vertreter (derzeit lt. Aufgabenverteilung der Platzkassier)
- d) zu allen nicht Runden Geburtstagen ab dem 61. Lebensjahr eine Glückwunschkarte des Vereins

## **§ 13 Tod von Vereinsmitgliedern**

Der ASV ehrt seine verstorbenen Mitglieder wie folgt:

- a) Außerordentlich verdiente Mitarbeiter, Ehrenmitglieder und aktive Vorstandsmitglieder mit einem Nachruf sowie Niederlegung eines Kranzes durch einen Vertreter des Vorstands und Stellung einer Fahnenabordnung zur Beerdigung
- b) Aktive und passive Mitglieder mit einem Blumengebinde (Blumenschale) und gegebenenfalls Stellung einer Fahnenabordnung zur Beerdigung.
- c) Die Jahreshauptversammlung gedenkt der verstorbenen Mitglieder des vergangenen Jahres in einer Gedenkminute.

## **§ 14 Ehrungsprozedere**

(1) Ehrungsanträge gemäß den §§ 6 bis 10 sind schriftlich mittels Formblatt (Anlage 1) an den Vorsitzenden des Ehrungsausschusses zu richten. Bei Tod eines Mitgliedes (§ 13) oder Hochzeiten (§ 11) sind die Abteilungsleiter angehalten, dies dem Vorsitzenden des Ehrungsausschusses zu melden. Bei Geburtstagsjubiläen (§ 12) obliegt dies dem Mitgliedsverwalter.

(2) Vorschläge zu §§ 6 und 7 (1) werden lt. Mitgliedsdaten vom Beitrags- und Mitgliederverwalter lt. Aufgabenverteilungsplan vorgenommen.

(3) Vorschläge zu den §§ 7 bis 9 erfolgen schriftlich mittels Formblatt (Anlage 1) durch die Abteilungen oder den Ehrungsausschuss selbst.

(4) Vorschläge zu § 10 erfolgen auf Vorschlag des Spielleiters oder Fußballabteilungsleiters, der eine entsprechende Einsatzstatistik führt.

(5) Die Vorschläge zu den §§ 6, 7 (1) und 10 werden vom Vorsitzenden des Ehrungsausschusses geprüft und genehmigt. Die Vorschläge zu den §§ 7, 8 und 9 werden vom Ehrungsausschuss geprüft und von diesem mit einer 2/3-Mehrheit genehmigt. Vom Ehrungsausschuss ist dabei zu beachten, dass die auszuzeichnenden Personen sich der Ehrung als würdig erweisen und dabei besonders der heranwachsenden Jugend des Vereins als Vorbild dienen.

(6) Der Vorsitzende des Ehrenausschusses unternimmt alles Notwendige zum Vollzug der Ehrungen gemäß den §§ 6 bis 10. Insbesondere hat er Sorge für die Beschaffung der Ehrenzeichen, der Terminierung der Ehrung sowie gegebenenfalls für die Information der Presse zu tragen.

(7) Ehrungen erfolgen vorzugsweise bei Weihnachtsfeiern, im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder zu anstehenden Jubiläen und werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern bzw. dem Präsidenten vorgenommen.

(8) Die zur Ehrung anstehenden Mitglieder werden persönlich angeschrieben und geladen.

(9) Bei Nichterscheinen wird das Ehrenzeichen oder die Urkunde zugestellt.

## **§ 15 Ehrungen des BLSV oder anderer Verbände**

(1) Der Ehrungsausschuss beantragt soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, Ehrungen beim BLSV bzw. bei anderen Verbänden. Dies kann sowohl Vereinsmitglieder, als auch den Verein selbst (z.B. Jubiläum) betreffen. Im Übrigen wird diesbezüglich auf die Ehrenordnungen der Verbände verwiesen.

(2) Weiterhin schlägt der Ehrungsausschuss bei Ausschreibungen, die die Würdigung des Ehrenamtes (z.B. Ehrenamtspreis des BFV) betreffen, geeignete Vereinsmitglieder vor.

## **§ 16 Pflichten der Geehrten**

Besondere Pflichten des Geehrten werden mit der Ehrung nicht begründet.

## **§ 17 Aberkennung der zugeteilten Ehrung**

Wird ein Mitglied wegen unehrenhaftem, grob vereinschädigendem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen, werden ihm alle Ehrentitel bzw. Ehrenabzeichen aberkannt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde am 11.03.2010 vom Vereinsvorstand gemäß § 7 der Satzung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Änderungen können mit einer 2/3-Mehrheit des Vereinsvorstandes beschlossen werden.

Die Vorsitzenden für die Vorstandschaft des ASV Hollfeld

Alfred Arnold  
1. Vorsitzender

Jürgen Fürst  
2. Vorsitzender

Harald Hoch  
3. Vorsitzender